

Kritik und Anregung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **148 (1982)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kritik und Anregung

Strafpraxis in der Geb Füs Kp II/91 von 1914 bis 1980

1 «Vier Tage scharfer Arrest wegen Unaufrichtigkeit»

«Früher war man viel strenger; die Disziplin hat nachgelassen ... usw.» Solches hört man immer wieder in Diskussionen über das militärische Disziplinarstrafwesen.

Bei der Vorbereitung der Aktenübergabe an den neuen KpKdt geriet mir die Strafkontrolle der Geb Füs Kp II/91 in die Hände, worauf ich mir zum Beispiel folgende Frage stellte: «Wurde früher tatsächlich öfter und härter bestraft?» Deshalb nun nachstehend einige Zahlen und andere Fakten aus der Strafgeschichte von 1914 bis 1980 der II/91, welche von allgemeinem Interesse sein könnten. Die Untersuchung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und will nicht verallgemeinern.

dies durchschnittlich zirka 6,6 Fälle scharfer und 2,3 Fälle einfacher Arrest.

c. 1940 (Aktivdienst, dat. 18.1.41)
15 Fälle scharfer Arrest mit 69 Tagen = Ø 4,6 Tage,

8 Fälle einfacher Arrest mit 25 Tagen = Ø 3,12 Tage.

Keine Umrechnung möglich.
d. 1941 (Aktivdienst, vom 14.10. bis 21.11.)

10 Fälle scharfer Arrest mit 44 Tagen = Ø 4,4 Tage,

2 Fälle einfacher Arrest mit 10 Tagen = Ø 5 Tage.

Umgerechnet auf WK-Dauer ergibt dies durchschnittlich zirka 6 Fälle scharfer und 1 Fall einfacher Arrest.

e. 1948 (WK)

7 Fälle scharfer Arrest mit 27 Tagen = Ø 3,85 Tage,

2 Fälle einfacher Arrest mit 5 Tagen = Ø 2,5 Tage.

f. 1966 (WK)

1 Fall scharfer Arrest mit 5 Tagen = Ø 5 Tage,

2 Fälle einfacher Arrest mit 6 Tagen = Ø 3 Tage.

g. 1975 (WK)

1 Fall scharfer Arrest mit 5 Tagen = Ø 5 Tage,

1 Fall einfacher Arrest mit 3 Tagen = Ø 3 Tage.

3 Kuriositäten

Die beiden höchsten Disziplinarstrafen wurden 1915 ausgefällt, nämlich gegen 2 Füsiliere je 12 Tage «strenger Arrest» wegen Insubordination (Befehlsverweigerung).

Die **Bezeichnungen** wechseln oft, so steht zum Beispiel für «scharfer» Arrest auch «strenger»; für «einfacher

Arrest) und Einrücken ohne Dienstbüchlein (2 Tage einfacher Arrest); 1936) durchzechte Nacht; (1940) Entfernung von Pulver aus Patrone (3 Tage scharfer Arrest); (1943) Buberei (scharfer Verweis), Verzehren der Notration (5 Tage scharfer Arrest), Zurückbehalten und Veräusern von Gewehrputzlumpen (schriftlicher Verweis) sowie Reklamation über das Essen ohne Meldung an KpKdt (schriftlicher Verweis); (1979) schliesslich StGw herumstehen lassen ohne Verschluss (2 Tage einfacher Arrest).

4 Schlussfolgerungen

Soweit es überhaupt möglich ist und mit der nötigen Zurückhaltung, um dem Vorwurf zu entgehen, dass man mit Statistik alles beweisen könne, sei auf folgende Trends hingewiesen:

Zwischen der **Anzahl Straffälle**, welche mit einfachem Arrest und scharfem Arrest geahndet wurden, besteht kein erheblicher Unterschied (127 Fälle einfacher Arrest beziehungsweise 138 scharfer Arrest). Der Verweis kommt selten zur Anwendung, das heisst nur in 25 Fällen von insgesamt 290, also nicht einmal bei 10 Prozent. Sehr wahrscheinlich wurde bei geringem Verschulden überhaupt von einer Bestrafung abgesehen beziehungsweise besondere Massnahmen angeordnet, zum Beispiel Mehrarbeit sowie Belehrung oder Verwarnung. Das Verhältnis der Anzahl Tage einfacher Arrest zum scharfen Arrest beträgt 88 Prozent, also auch ziemlich ausgewogen.

Im **Vergleich mit der Aktivdienstzeit** zeigt sich eine Abnahme der Fälle von scharfem Arrest, und zwar seit Ende des Zweiten Weltkrieges, das heisst Spitzen von zirka 7 Fällen pro WK-Dauer bis 1948, von da an eine Schwankung von 1 bis 3 Fällen. Beim einfachen Arrest zeigt sich folgendes Bild: Anfangs Erster Weltkrieg zirka 8,5 Fälle pro WK-Dauer, dann ein Absinken auf zirka 2/3 Fall und dann ein Einpendeln auf 1 bis 2 Fälle (mit Ausnahmen).

Beim **Strafmass** zeigt sich folgendes: Anstieg des Durchschnittes von 3,0 Tagen im Ersten Weltkrieg (1915) auf über 4 im Zweiten Weltkrieg und seither ein Stehenbleiben bei einem Durchschnitt von zirka 5 Tagen beim scharfen Arrest. Beim einfachen Arrest: Anstieg von zirka 2,9 Tagen im Ersten Weltkrieg auf zirka 5 im Zweiten Weltkrieg und seither ein Einpendeln bei zirka 3 Tagen pro Fall.

Nicht vergessen sei, dass in 14 Diensten keine Strafen ausgefällt werden mussten.

Zusammengefasst könnte eventuell gesagt werden: Seit dem Zweiten Weltkrieg wird weniger mit scharfem Arrest bestraft, wenn aber, dann strenger. Einfacher Arrest wird etwas öfter,

| Straffälle | Straftage | Straftage pro Straffall |
|-----------------------|-----------|-------------------------|
| scharfer Arrest (SA) | 138 | 460 |
| einfacher Arrest (EA) | 127 | 405 |
| Verweis | 25 | - |
| Total | 290 | 865 |

2 Beispiele einzelner Dienste

a. 1914 (Aktivdienst vom 4.8. bis 17.11.)

1 Fall scharfer Arrest mit 4 Tagen = Ø 4,0 Tage,

34 Fälle einfacher Arrest mit 99 Tagen = Ø 2,9 Tage.

Umgerechnet auf WK-Dauer ergibt dies durchschnittlich zirka 0,2 Fälle scharfer und zirka 8,5 Fälle einfacher Arrest.

b. 1915 (Aktivdienst vom 11.5. bis 20.7.)

20 Fälle scharfer Arrest mit 62 Tagen = Ø 3,1 Tage,

2 Fälle einfacher Arrest mit 6 Tagen = Ø 3 Tage.

Umgerechnet auf WK-Dauer ergibt

Arrest» «gewöhnlicher», «leichter» oder «gemeiner». Beim Verweis wird in den Akten ein «scharfer» und «schriftlicher» unterschieden.

Folgende **merkwürdige Delikte** fallen auf: (1914/15) Austreten aus Marschkolonnen (1 Tag scharfer Arrest), unerlaubtes Aufsitzen auf Fourgon (4 Tage scharfer Arrest), Gewehr an Pferd gehängt (1 Tag scharfer Arrest); (1916) Unaufrichtigkeit (4 Tage scharfer Arrest), Sprechen in der Abteilung (2 Tage einfacher Arrest), nicht aufgeschlossen marschiert (1 Tage einfacher Arrest); (Grenzbesetzung) unberechtigtes Tragen der Militärschuhe (6 Tage scharfer Arrest); (1929) Aufwiegen der Truppe (4 Tage einfacher

aber weniger streng angeordnet. Überhaupt dürfte die Strafpraxis vom jeweiligen KpKdt und den äusseren Umständen abhängen.

Die **Durchschnittszahlen** sollen aber nicht den Anschein erwecken, als ob schematisch bestraft würde. Das Gegenteil zeigt bereits die Bestrafung von 4 Füsiliern wegen Verzehrens der Notration im Aktivdienst 1943, wo aufgrund des gleichen Vorfalls 2 und 5 Tage scharfer Arrest und dreimal ein schriftlicher Verweis ausgesprochen wurde. Dies entspricht auch der Vorschrift von Ziffer 314 des DR 80 über die Strafzumessung, wo gefordert wird, dass Art und Mass der Strafe nach dem Verschulden des Fehlbaren zu bestimmen sind, unter Berücksichtigung der Beweggründe, der persönlichen Verhältnisse und der dienstlichen Führung. Hptm Carlo Portner

Hilfswerke, Kirchen und Landesverteidigung

Unter diesem Titel hat Hptm P.H. in ASMZ Nummer 9/81 eine Verteidigung geschrieben der Agenda (Abreisskalender März bis April 1981) «Frieden wagen», herausgegeben durch die kirchlichen Hilfswerke «Brot für Brüder» (reformiert) und «Fastenopfer» (katholisch). «Brot für Brüder» ist eine unter dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (Dachverband der reformierten Landeskirchen der verschiedenen Kantone) stehende Sammelorganisation, die ihre Erträge hauptsächlich dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) zukommen lässt.

Damit jedermann sich eine Vorstellung über das in dieser Agenda Gedruckte bilden kann, seien unter vielen erheblichen Stellen drei zitiert:

1. Nach dem Titel «Keine Insel CH» steht unter «Frieden wagen» zu lesen: «Gegen diese neue Bedrohung für unser auf Arbeit, Brot und Energie angewiesenes Land richten militärische Mittel nichts aus. Sie bieten wenig Schutz gegen Gewalt, Not und Freiheitsverlust oder gar gegen die Zerstörung der ökologischen Grundlagen» (Kalenderblatt des 10. März).

2. Unter dem Titel «Ausgaben der Eidgenossenschaft» wird auf die Steigerung derjenigen für die Landesverteidigung aufmerksam gemacht (1977: 3110 Millionen Franken, 1978: 3151, 1979: 3415; Kalenderblatt des 11. März). Die Tatsache, dass der Anteil der Wehrausgaben im Verhältnis zu anderen Aufwendungen im Bundesbudget von Jahr zu Jahr sinkt, bleibt unerwähnt. Nach dem Verursacherprinzip sollte gerechterweise auf den Rüstungsaufwand der Sowjetunion

hingewiesen werden, der aber, wie gewohnt, nicht erwähnt wird.

3. Als eine unter den Pioniergruppen für die «Friedensarbeit» werden die «Frauen für den Frieden» erwähnt (Kalenderblatt des 28. März). Führend unter diesen ist Gret Haller in Bern. Frau Haller will sich für eine Volksinitiative für die Abschaffung der Wehrpflicht in der Schweiz einsetzen.

Diese unbestreitbar auch unsere Landesverteidigung in Frage stellende Agenda und der Anhang «Frieden wagen» haben die Unzufriedenheit zahlreicher Mitglieder unserer Kirchen erregt. Nach jahrelangem geduldigem Schweigen regt sich endlich der Unwille. Im vergangenen Jahr ist, zum Beispiel, die «Aktion Kirche wohin? – für Freiheit und Verantwortung in der Kirchenpolitik» (Postfach 8048, Zürich) aktiv geworden. Sie zählt heute über 4000 Mitglieder.

Auf die Proteste zahlreicher Kirchenglieder aus beiden Konfessionen haben sich «Brot für Brüder», Schweizerische Bischofskonferenz und Evangelischer Pressedienst – um nur diese drei zu nennen – eifrig zur Wehr gesetzt und wollen nicht wahr haben, was unzählige Mitglieder von Kirchgemeinden aufgebracht hat. Es ist erstaunlich, wie den Unzufriedenen beigebracht werden soll, was in der Agenda zu lesen stehe, sei so nicht gemeint.

Manuel Bach (Uster), Prot Fpr Wpl Stans und Andermatt

Ostspionage: Wirksam eingreifen!

Zur Illustration des unter obigem Titel in Nr. 11/1981 der ASMZ erschienenen Artikels hier ein Ausschnitt aus einem in Nr. 1/1981 der sowjetrussischen Militärzeitschrift «Wojennyi Wjestnik» erschienenen Aufsatz über die «Pioniersicherstellung» des Angriffs auf eine Stadt:

«Bei der Eroberung einer Stadt befasst sich die ‚Pionieraufklärung‘ nicht nur mit den vorhandenen Verteidigungsanlagen, sondern auch mit Richtung und Breite von Strassen, Vorhandensein von Plätzen und Parks, Dichte der Überbauung von Stadtteilen, möglicher Lage von Sperren und Verschüttungen, zur Sprengung vorbereiteten Brücken, Grad der Passierbarkeit zerstörter Stadtteile, Zustand unterirdischer Kommunikationen.

Um sich die nötigen Informationen über eine Stadt zu verschaffen, benützt man topographische Karten verschiedener Massstäbe, Luftaufnahmen, Nachschlagebücher, militär-geographische und spezielle Beschreibungen, Reiseführer sowie Ansichtskarten von Gebäuden, Strassen und Plätzen. So

ermöglichten es Ansichtskarten der Stadt Breslau unseren Truppen, schon lange vor dem Sturm auf die Stadt die städtischen Brücken, die Ufer der Oder und den Charakter des Flusses zu erkunden. Aus erbeuteten technischen Dokumenten gewannen sodann Spezialisten Informationen über die Planung der Stadtviertel und der unterirdischen Kommunikationen.»

Randbemerkung: Dass speziell Ansichtskarten in der Sowjetarmee bis hinunter an einzelne Frontsoldaten abgegeben werden, ist übrigens bestätigt durch gewisse Detailschilderungen in «The Last Battle – Berlin 1945» von Cornelius Ryan. es

Milizarmee versus Freiwilligenarmee

In der ASMZ Nr. 11/1981 haben Sie einen Artikel zum Thema «Milizarmee versus Freiwilligenarmee» von Dr. G. Aschinger publiziert. Der Autor kommt zum Schluss, dass «die Struktur der schweizerischen Milizarmee im Hinblick auf das Ziel der militärischen Sicherheit suboptimal ist». Ich gestatte mir, die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung in Frage zu stellen.

Es wird behauptet, dass die Entwicklung der Kriegstechnologie und der Waffensysteme den Faktor Arbeit gegenüber dem Faktor Kapital weit zurückgedrängt habe. Es trifft leider zu, dass die Waffensysteme infolge der sich ändernden Bedrohung einer Kostenexplosion unterworfen sind. Am besonders typischen Fall einer Fliegerstaffel kann aber auch gezeigt werden, dass der gesamte Arbeitsaufwand im Technologieschritt der vergangenen 20 Jahre bei gleicher, relativer Gesamtwirkung etwa verdoppelt wurde. Damit erweist sich die Grundlage der Überlegungen von Dr. Aschinger als fraglich.

Wir können den Beweis antreten, dass das moderierte Milizsystem der schweizerischen Fliegertruppe (mit 14% Profianteil) den ausländischen freiwilligen Luftwaffen (mit 40-Stunden-Woche) ökonomisch weit überlegen ist. Dies auch mit reichlich berechnetem Einbezug des Produktivitätsverlustes im privatwirtschaftlichen Bereich.

Die zahlreichen Informationen über ausländische Luftwaffen zeigen, dass wir um die Wirtschaftlichkeit unseres Systems beneidet werden. Unsere Probleme liegen im Vergleich nicht auf der ökonomischen Ebene.

Bundesamt für Militärflugplätze, Direktor W. Dürig